

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 1. Juni 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I : Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 6 Konzeption des Masterstudienganges

### **Abschnitt II: Prüfungen**

- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Modulbeauftragte und Modulbeauftragter
- § 10 Leistungspunktesystem und Prüfungsleistungen
- § 11 Formen und Modalitäten der Modulprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Gliederung der Masterprüfung
- § 14 Fristenregelung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 19 Masterabschluss
- § 20 Gesamtnote
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten

**Anlagen:**

Anlage 1: Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

Anlage 2: Studienverlaufsmodell Masterstudiengang Nordamerika-Studien

Anlage 3: Modulbeschreibungen

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Nordamerika-Studien“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit)
  2. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und deren Umfang
  3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen
  4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang
  5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen
  6. die Anzahl von Prüfungen
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO). <sup>2</sup>Im Zweifel ist die APrÜfO sinngemäß anzuwenden und gilt analog.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nordamerika-Studien beschlossen und auf den Internet-Seiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

#### **§ 2**

##### **Akademischer Grad**

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Masterabschlusses wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen.

#### **§ 3**

##### **Zweck des Masterstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Masterabschluss stellt einen weiteren, forschungsqualifizierenden Abschluss dar, der an die mit einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen in geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächern anschließt und diese interdisziplinär und nordamerikabezogen fortführt und vertieft oder fächerübergreifend erweitert. <sup>2</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin das erforderliche Wissen, das eine künftige nordamerikabezogene Tätigkeit erfordert, erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und kritisch zu arbeiten sowie interdisziplinäre Zusammenhänge zu überblicken.

§ 4  
**Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Nordamerika-Studien“ nach dieser Prüfungsordnung ist

1. ein überdurchschnittlicher erster berufsqualifizierender in- oder ausländischer Abschluss in einem Studiengang mit einem sprach-, kultur- und/oder sozialwissenschaftlichem Fach im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten; <sup>2</sup>ein sprach- und/oder kulturwissenschaftliches Fach im Sinne von Satz 1 stellen Fächer aus den Bereichen der:

- evangelischen Theologie/Religionslehre,
- der katholischen Theologie/Religionslehre,
- der Philosophie,
- der Geschichte,
- der allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Sprachwissenschaften,
- der europäischen und außereuropäischen Philologien (insbesondere der Anglistik/Amerikanistik und der Romanistik),
- der Psychologie und der Erziehungswissenschaften

oder ein Fach mit vergleichbaren Inhalten dar; <sup>3</sup>ein sozialwissenschaftliches Fach im Sinne von Satz 1 stellen Fächer aus den Bereichen

- der Regionalwissenschaften,
- der Politikwissenschaft,
- der Soziologie,
- der Geographie und
- der Kommunikationswissenschaften

oder ein Fach mit vergleichbaren Inhalten dar;

ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“ nach § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung oder eine dieser Note gleichwertige Durchschnittsnote erreicht wurde;

2. das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach der Anlage 1 „Sprachkenntnisse“ zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse sowie der Durchschnittsnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG gelten entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. <sup>3</sup>Eine Durchschnittsnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 alle für das Bestehen des Studiengangs erforderlichen Modulprüfungen abgelegt haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Nordamerika-Studien zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Nordamerika-Studien folgenden Semesters nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.

## § 5

### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit zwei Studienjahre beziehungsweise 4 Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen, die zu den auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen beziehungsweise Kompetenzbeschreibungen festgelegt sind und geprüft werden. <sup>3</sup>Module werden regelmäßig mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. <sup>4</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>5</sup>Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch können Hinweise zur Abfolge der Module geben.
- (3) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, wovon 30 auf die Masterarbeit entfallen.
- (4) <sup>1</sup>Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang „Nordamerika-Studien“ mindestens 26 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Für Praktika und forschungsorientierte Projekte ist ein entsprechender Arbeitsaufwand jeweils hinzuzurechnen.
- (5) Das Studium soll jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 6

### Konzeption des Masterstudienganges

<sup>1</sup>Das Studium des Masterstudienganges „Nordamerika-Studien“ gliedert sich in die folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Grundlagen

Modulgruppe B: Methoden

Modulgruppe C: Aufbaumodule I „Geschichte und Politik Nordamerikas“

Modulgruppe D: Aufbaumodule II „Sprachen, Literaturen und Kulturen Nordamerikas“

Modulgruppe E: Vertiefung

Modulgruppe F: Interdisziplinärer Wahlbereich

Modulgruppe G: Abschlussmodul

<sup>2</sup>Die Modulgruppe ist eine organisatorische Einheit; für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

## Abschnitt II

### Prüfungen

#### § 7

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang „Nordamerika-Studien“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

#### § 8

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei Vertretern oder Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Erweiterten Hochschulleitung der Universität Augsburg. <sup>2</sup>Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Modulbeauftragte und Modulbeauftragter**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen sowie die Modulbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup>Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Den Modulbeauftragten obliegt insbesondere die Koordinierung der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen und deren fakultätsinterne Koordination der Module und die Anerkennung von Praktika und im Ausland erbrachten Studienleistungen sowie aus anderen Fächern importierten Leistungsnachweisen. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Hinblick auf das festgelegte Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.

## § 10

### **Leistungspunktesystem und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind das Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. am jeweiligen Studienmodul verbunden ist. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht 25 - 30 Arbeitsstunden. <sup>4</sup>Der Studienaufbau gewährleistet den Erwerb von in der Regel 60 Leistungspunkten pro Studienjahr bzw. in der Regel 30 Leistungspunkten pro Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>3</sup>Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 11 abgeschlossen. <sup>4</sup>Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>6</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 bestehen. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. <sup>8</sup>In der Modulübersicht in § 13 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>9</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie deren Gewichtung wird vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 11

**Formen und Modalitäten der Modulprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen werden in schriftlicher, in mündlicher, in praktischer Form sowie in kombiniert schriftlich-mündlicher Form erbracht.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in schriftlicher Form sind:

- Berichte (Bearbeitungszeit von einem Tag bis sechs Wochen),
- Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu vier Stunden),
- Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen),
- Hausaufgaben (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen),
- kleinere schriftliche Arbeiten (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen),
- Portfolios (Bearbeitungszeit von sechs Wochen bis zwei Semester)
- Seminararbeiten (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 15 Minuten bis 30 Minuten). <sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen. <sup>5</sup>Ein Prüfer bzw. eine Prüferin oder der Beisitzer bzw. die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen oder des Prüfers bzw. der Prüferin und des Beisitzers bzw. der Beisitzerin, des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. Prüferinnen oder vom Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterschreiben.

(4) <sup>1</sup>In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 Minuten und 60 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studie-



renden. <sup>4</sup>Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>5</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet. <sup>5</sup>Über den mündlichen Teil der Prüfung fertigt ein Beisitzer oder eine Beisitzerin ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin zu unterschreiben.
- (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können, nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 13 dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.
- (8) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (9) <sup>1</sup>Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des bzw. der Aufsichtsführenden zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (11) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung haben die Studierenden sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 14 gewahrt und nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

- (1) <sup>1</sup>Benotete Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Im Modulhandbuch kann bestimmt werden, dass einzelne Prüfungsleistungen unbenotet bleiben und mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung der Modulprüfung oder im Falle einer kumulativen Modulprüfung alle benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung der Modulprüfung oder im Falle einer kumulativen Modulprüfung alle unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (4) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (5) Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.

§ 13

**Gliederung der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass er/sie in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Für das Bestehen des Masterstudiengangs sind Leistungspunkte mit den Modulen gemäß der nachfolgenden Tabelle und der Modulbeschreibung in Anlage 3 zu erbringen:

Modulgruppe	Module	Leistungspunkte (je Modul)	SWS	Anzahl der Teilprüfungen je Modul	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen
<b>A Grundlagen</b>	A1: Propädeutikum	10	Ca. 30 Stunden vor Veranstaltungsbeginn	1	Portfolio
	A 2: Kolloquium	2	2	1	Referat, kleinere schriftliche Arbeiten
<b>B Methoden</b>	B 1: Vorlesung	8	2	1	Klausur, kleinere schriftliche Arbeiten
	B 2: Seminar	8	2	1	Hausarbeit, Klausur, kleinere schriftliche Arbeiten, Referat, Portfolio
<b>C Aufbau I</b>	C 1: Geschichte und Politik nordamerikanischer Gesellschaften	8	2-8	1	Hausarbeit, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten, Klausuren, Portfolio
	C 2: Historische und politische Prozessanalyse	8	2-8	1	Hausarbeit, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten, Klausuren, Portfolio
<b>D Aufbau II</b>	D 1: Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas	8	2-8	1	Hausarbeit, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten, Klausuren, Portfolio
	D 2: Sprachen und Kulturen Nordamerikas: aktuelle Entwicklungstendenzen	8	2-8	1	Hausarbeit, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten,

					Klausuren, Portfolio
<b>E Vertiefung</b>	E 1: Konflikte und Transformationsprozesse in Nordamerika	8	2-8	1	Hausarbeit, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten, Klausuren, Portfolio
	E 2: Kultur- und sozialwissenschaftliche Diskurse: Vertiefende Studien	8	2-8	1	Hausarbeit, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten, Klausuren, Portfolio
<b>F Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich</b>	F 1: Inter- und transdisziplinäre Perspektiven und Kompetenzen I“	6	2-6	1	Portfolio, Klausuren, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten, Projektarbeit
	F 2 „Inter- und transdisziplinäre Perspektiven und Kompetenzen II	8	2-8	1	Hausarbeit, Portfolio, Klausuren, Referate, kleinere schriftliche Arbeiten
<b>G Mastermodul</b>	Mastermodul	30	2	2	(Master)Hausarbeit, Referat
<b>Gesamtsumme LP/SWS</b>		120			

- (2) Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.

#### § 14 Fristenregelung

- (1) Jeder/jede im Studiengang immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Modulprüfungen der jeweiligen Fachsemester so teilzunehmen, dass er/sie in ihrem Masterstudiengang zum Masterstudiengang „Nordamerika-Studien“ 120 Leistungspunkte erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind alle 120 geforderten Leistungspunkte zu erwerben und die hierfür vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Werden innerhalb von 4 Fachsemestern die 120 geforderten Leistungspunkte nicht erworben, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.

- (4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 3 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>4</sup>Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss. <sup>5</sup>Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. <sup>6</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>7</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 15

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 11 Abs. 10. <sup>3</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewertet. <sup>4</sup>Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungen innerhalb der Fristen des § 14 zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>5</sup>Unbeschadet der Regelung in Satz 1 soll eine Wiederholungsprüfung am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 16

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwer-

tigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

### § 17 Masterarbeit

- (1) Das Mastermodul mit einer Leistungspunktzahl von 30 besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, eine fachliche Aufgabenstellung im Masterstudiengang „Nordamerika-Studien“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Semester abgefasst. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird vor dem Ende des dritten Semesters vergeben. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit soll sechs Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (7) <sup>1</sup>Das Kolloquium mit einer Dauer von 90 Minuten wird vor der Anfertigung der Masterarbeit durchgeführt. <sup>2</sup>Im Kolloquium stellt der Kandidat oder die Kandidatin die Masterarbeit zur Diskussion.

## § 18

### **Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema der Masterarbeit zu wählen ist. <sup>7</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch den die Masterarbeit betreuenden Prüfer oder die betreuende Prüferin sowie in der Regel durch den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin nach Abs. 1. <sup>2</sup>Wird kein weiterer Prüfer oder keine weitere Prüferin bestellt, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen; § 11 Abs. 3 gilt ebenso.
- (6) <sup>1</sup>Das Mastermodul ist bestanden, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. <sup>2</sup>Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums. <sup>3</sup>Ist das Mastermodul nicht bestanden, muss sowohl die Masterarbeit wie auch das Kolloquium wiederholt werden.

## § 19

### **Masterabschluss**

Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte gemäß § 13 Abs. 1 innerhalb der Fristen nach § 14 erreicht sind.

## § 20

### **Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Für den Abschluss des Masterstudiengangs wird eine Fachnote erteilt. <sup>2</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das arithmetische Mittel aus der 3-fach gewichteten Fachnote und der Note des Mastermoduls.

## § 21

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Außerdem wird eine Masterurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben. <sup>5</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. <sup>6</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 22

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der oder die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er oder sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) <sup>1</sup>Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss bei Anträgen auf Verlängerung der Frist nach § 14 Abs. 3 unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>4</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul mit „nicht bestanden“ bewerten. <sup>5</sup>Bei wiederholten oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss den gesamte Masterstudiengang mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.



§ 23

**Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung bzw. der Teilprüfung einer kumulativen Modulprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**Abschnitt III  
Schlussbestimmungen**

§ 24

**Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 25

**Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten und -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin die Prüfungsleistung erbringt, oder eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

### **Anlage 1** **Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Aus den drei Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch soll bei Immatrikulation nachweislich beherrscht werden:

- (1) Eine Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Eine weitere Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, deren Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgereicht werden kann.
- (3) In forschungsrelevant begründeten Ausnahmefällen kann die zweite Fremdsprache im Sinne von Abs. 2 auf Antrag durch eine andere ersetzt werden.

**Anlage 2**  
**Studienverlaufsmodell Masterstudiengang Nordamerika-Studien**

1. Semester		30 LP / 8 SWS + Prop.
A 1: Propädeutikum	10 LP	Ca. 30 Std. vor Veranstaltungsbeginn
B 1: Methoden und Theorien I	8 LP	2 SWS
C 1: HS	8 LP	2 SWS
F 2: Vorlesung / Sprachpraktische Übung / Übung	2 LP	2 SWS
F 2: Vorlesung / Sprachpraktische Übung / Übung	2 LP	2 SWS
2. Semester		30 LP / 12 SWS
A 2: Kolloquium	2 LP	2 SWS
B 2: Methoden und Theorien II	8 LP	2 SWS
C 2: HS	8 LP	2 SWS
D 1: HS	8 LP	2SWS
E 1: Übung / Vorlesung	2 LP	2 SWS
E 1: Übung/Vorlesung	2 LP	2SWS
3. Semester		30 LP / 12 SWS
D 2: HS	8 LP	2 SWS
E 2: HS	8 LP	2 SWS
E 1: Übung / Vorlesung	2 LP	2 SWS
E 1: Übung / Vorlesung	2 LP	2 SWS
F 2: Vorlesung/Übung/Sprachprakt. Übung	2 LP	2 SWS
F 1: HS	8 LP	2 SWS
4. Semester		30 LP/2 SWS
G : Mastermodul		
Masterarbeit	28 LP	
Kolloquium	2 LP	2 SWS

### **Anlage 3**

#### **Modulbeschreibungen**

#### **Modulgruppe A: Grundlagen (12 LP)**

Die Modulgruppe Grundlagen setzt sich zusammen aus dem Propädeutikumsmodul A 1 und dem Kolloquiumsmodul A 2; ersteres ist vor Veranstaltungsbeginn, letzteres im zweiten Semester zu besuchen.

Das Propädeutikum im Rahmen von A 1 ist eine fünftägige Blockveranstaltung, die einmal im Jahr in der 1. Semesterwoche angeboten wird und vor Beginn des ersten Semesters zu besuchen ist. Es umfasst Einführungen in die beteiligten Fächer, in interdisziplinäre Frage- und Problemstellungen der Regionalstudien sowie in die Augsburgers Universitätsbibliothek und andere Ressourcen. Zum Ende des ersten Semesters erstellen die Studierenden ein Portfolio, das die Grundlage für die Punkteanrechnung der Veranstaltung darstellt.

Das Kolloquium des Moduls A 2 ist im zweiten Semester zu besuchen. Es wird von Lehrenden aus den unterschiedlichen Disziplinen geleitet und dient über regelmäßige Projektvorstellungen sowie gemeinsame Lektüre und Diskussion der weitergehenden interdisziplinären Verzahnung auch nach der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden.

#### **Modulgruppeninhalte**

Wissenschaftliche Arbeitsweisen der Regionalstudien zu Nordamerika; interdisziplinäre Lektüre und Diskussion

#### **Lernziele**

Studierende

- machen sich mit den Arbeitsressourcen vor Ort vertraut;
- gewinnen einen Einblick in die für sie relevanten Fächerstrukturen;
- erwerben einen Überblick über die unterschiedlichen Arten der Problemstellungen der jeweiligen Fächer und Bereiche;
- lernen – in Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung – interdisziplinäre Aspekte und Blickweisen in die eigenen Fragestellungen zu integrieren und diese auf den Bereich der Regionalstudien zu Nordamerika zu beziehen;
- können eigene Ziel- und Schwerpunktsetzungen und Interessen im Bereich der „Nordamerika-Studien“ strukturieren, skizzieren und im interdisziplinären Kontext diskutieren.

### **Modulgruppe B: Methoden (16 LP)**

Die Modulgruppe setzt sich aus zwei Modulen zusammen: B 1 „Methoden und Theorien I“ und B 2 „Methoden und Theorien II“. Es wird dringend empfohlen, diese im ersten und zweiten Semester zu belegen.

„Methoden und Theorien I“ ist als Ringvorlesung organisiert; die Lehrenden vermitteln hier einen Überblick über die unterschiedlichen Methoden und zentralen theoretischen Zugänge der beteiligten Fächer Geschichtswissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaften (Amerikanistik/ Anglistik/ Romanistik), Politikwissenschaft und Sprachwissenschaft (Anglistik/Romanistik). Dabei steht deren Relevanz und Anwendung für den spezifischen Kontext dieses Studienganges, also für die Regionalstudien zu Nordamerika, im Mittelpunkt. Im Rahmen von „Methoden und Theorien II“ können aus dem Angebot der beteiligten Fächer Methodenveranstaltungen frei gewählt werden, in denen die erworbenen Kenntnisse jeweils disziplinär fokussiert, eigenständig angewendet und vertieft werden sollen.

#### **Modulgruppeninhalte**

Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft und Sprachwissenschaft mit Bezug auf die Erfordernisse interdisziplinärer Regionalstudien zu Nordamerika

#### **Lernziele**

Die Module soll

- Studierenden einen Überblick über die zentralen Methoden und Theorien der beteiligten Fächer vermitteln;
- Studierenden den eigenständigen Zugriff auf unterschiedliches fachliches Instrumentarium ermöglichen;
- Studierende zur qualifizierten Einschätzung und selbständigen Anwendung unterschiedlicher Methoden in den Nordamerika-Studien befähigen;
- Studierende für einen interdisziplinären Dialog ausbilden, der die unterschiedlichen fachlichen Herangehensweisen mit ihren jeweiligen Stärken produktiv verknüpft.

### **Modulgruppe C: Aufbaumodule I „Geschichte und Politik Nordamerikas“ (16 LP)**

Die Modulgruppe besteht aus den Modulen C 1 „Geschichte und Politik nordamerikanischer Gesellschaften“ und C 2 „Historische und politische Prozessanalysen“. Im Rahmen dieser Module sind mindestens zwei Veranstaltungen zu belegen, von denen eine ein Hauptseminar mit Hausarbeit sein muss.

Aufbauend auf den interdisziplinär ausgerichteten Grund- und Methodenmodulen dient diese Modulgruppe neben der Aufbaumodulgruppe D dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen der politologischen, geschichtswissenschaftlichen und weiteren sozialwissenschaftlichen Methoden der Fächer Politik, Geschichte und weiterer Kultur- und Sozialwissenschaften im Bereich der Nordamerika-Studien. Dabei ist C 1 stärker empirisch und C 2 stärker konzeptionell und theoretisch orientiert. Es besteht – auch in Hinblick auf eine erste Spezialisierung – die Möglichkeit der Einarbeitung in disziplinär etablierte Schwerpunkte.

#### **Modulgruppeninhalte:**

Politikwissenschaftliche, historische, kulturgeschichtliche und sozialwissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug auf die USA, Kanada, Mexiko und die Karibik

#### **Lernziele:**

Je nach individueller Schwerpunktsetzung sollen die Module Studierende befähigen

- politische Strukturen und Prozesse in Nordamerika sich kritisch reflektierend zu erarbeiten;
- kulturelle Sinnstiftungsprozesse in den USA, Kanada, Mexiko und der Karibik, wie sie in historischen Werken und anderen kulturellen Produkten hergestellt und ausgehandelt werden, einzuordnen, in Bezug zu regionalen, nationalen und transnationalen-Konstellationen zu setzen sowie theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren;
- historische Quellen eigenständig zu identifizieren, auf der Basis von Quellen und Darstellungen zu kontextualisieren sowie Prozesse in den untersuchten Gesellschaften und Kulturen zu identifizieren sowie theoretisch und methodisch fundiert zu interpretieren;
- eigenständige politikwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, kulturgeschichtliche und historische Frage- und Problemstellungen mit Blick auf Nordamerika als Konglomerat unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Räume zu entwickeln und in ihre globalen und weltgeschichtlichen Bezüge zu stellen.

**Modulgruppe D: Aufbaumodule II „Sprachen, Literaturen und Kulturen Nordamerikas“  
(16 LP)**

Im Rahmen der Module dieser Modulgruppe sind mindestens zwei Veranstaltungen zu belegen, von denen eine ein Hauptseminar mit Hausarbeit sein muss.

Aufbauend auf den interdisziplinär ausgerichteten Grund- und Methodenmodulen dient diese Modulgruppe neben der Aufbaumodulgruppe C dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen über (sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche) Herangehensweisen und Wissensbestände der Anglistik/Amerikanistik und der Romanistik im Bereich der Nordamerika-Studien. Sie besteht aus den Modulen D1 „Sprach-, Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas, 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ und D2 „Sprachen und Kulturen Nordamerikas: aktuelle Entwicklungstendenzen“, wobei D 1 stärker historisch und D 2 stärker systematisch orientiert ist. Es besteht – auch in Hinblick auf eine erste Spezialisierung – die Möglichkeit der Einarbeitung in disziplinär etablierte Schwerpunkte.

**Modulgruppeninhalte:**

Sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug auf die USA, Kanada, Mexiko und die Karibik

**Lernziele:**

Je nach individueller Schwerpunktsetzung sollen die Module Studierende befähigen

- literarische Manifestationen und Entwicklungen im nordamerikanischen Kontext einzuordnen;
- kulturelle Sinnstiftungsprozesse in den USA, Kanada, Mexiko und der Karibik, wie sie in literarischen Werken und anderen kulturellen Produkten hergestellt/ausgehandelt werden, einzuordnen, in Bezug zu regionalen, nationalen und transnationalen Konstellationen zu setzen sowie theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren;
- sprachliche Varietäten und Sprachwandelprozesse des Englischen, Französischen und Spanischen zu identifizieren und theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren; die Rolle von Sprache und Sprachvarietäten in der Literatur einerseits, und in Hinsicht auf soziale und politische Prozesse andererseits zu diskutieren;
- eigenständige literatur-, kultur- und sprachwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen mit Blick auf Nordamerika als Konglomerat unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Räume zu entwickeln.

### **Modulgruppe E: Vertiefung (16 LP)**

Im Rahmen der Module dieser Modulgruppe sind mindestens zwei Veranstaltungen zu belegen, von denen eine ein Hauptseminar mit Hausarbeit sein muss.

Aufbauend auf den interdisziplinär ausgerichteten Grund- und Methodenmodulgruppen sowie den beiden Modulgruppen „Geschichte und Politik Nordamerikas“ und „Sprache, Literatur, Kultur Nordamerikas“ dient diese Modulgruppe der individuellen Schwerpunktsetzung in einem/einer der diesem Regionalstudien-gang zugrunde liegenden Fächer bzw. Disziplinen. Die Schwerpunktsetzung kann zum einen thematisch erfolgen, d. h. den Studierenden steht es je nach Angebot frei, die im Rahmen dieser Modulgruppe anrechenbaren Veranstaltungen nach thematischen Interessen auszuwählen. Zum anderen kann die Schwerpunktsetzung jedoch auch eine disziplinäre sein, d. h. im Kontext von Nordamerika-Studien als Regionalstudien können auf der ausgebildeten interdisziplinären Grundlage sozialwissenschaftliche (z. B. politikwissenschaftliche, historische), sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Herangehensweisen und Wissensbestände jeweils vertieft und ausdifferenziert werden. Die Modulgruppe besteht aus den beiden Modulen E1 „Konflikte und Transformationsprozesse in Nordamerika“ und E2 „Kultur - und sozialwissenschaftliche Diskurse: Vertiefende Studien“.

#### **Modulgruppeninhalte:**

Sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche (politik- und geschichtswissenschaftliche) Fragestellungen mit Bezug auf die USA., Kanada, Mexiko und die Karibik.

#### **Lernziele:**

Aufbauend auf den Grund- und Methodenmodulen sowie den disziplinären Modulen sollen diese Module, je nach individueller Schwerpunktsetzung, Studierende befähigen

- kulturelle, sprachliche, historische und politische Prozesse in den USA, Kanada, Mexiko und der Karibik zu identifizieren, zueinander in Bezug zu setzen und mit angemessenen theoretischen und methodischen Instrumentarien kritisch zu analysieren;
- thematische oder disziplinäre Frage- und Problemstellungen eigenständig und mit Blick auf Nordamerika als Konglomerat unterschiedlicher mit einander verzahnter sprachlicher, kultureller, historischer und politischer Räume zu entwickeln.



### **Modulgruppe F: Interdisziplinärer Wahlbereich (14 LP)**

Im Rahmen dieser Modulgruppe sind mindestens zwei Veranstaltungen aus benachbarten Disziplinen zu belegen.

Aufbauend auf den interdisziplinär ausgerichteten Grund- und Methodenmodulgruppen sowie den beiden Modulgruppen „Geschichte und Politik Nordamerikas“ und „Sprache, Literatur, Kultur Nordamerikas“ und anders als die Vertiefungsmodulgruppe dient diese Modulgruppe einer Verbreiterung der Wissensbasis und der Kompetenzen auch mit Blick auf Frage- und Themenstellungen und Fähigkeiten, die in anderen Modulen und Modulgruppen disziplinär nicht den Mittelpunkt bilden. So können im Rahmen dieser Modulgruppe je nach Angebot und Interesse beispielsweise sprachliche, geographische, wirtschaftswissenschaftliche, rechtswissenschaftliche oder erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen belegt werden. Sie gliedert sich in die Module F 1 „Inter- und transdisziplinäre Perspektiven und Kompetenzen I“ (8 LP) und F 2 „Inter- und transdisziplinäre Perspektiven und Kompetenzen II“ (6 LP), wobei F 1 stärker interdisziplinäre Perspektiven auf Nordamerika in den Vordergrund stellt und F 2 auf die Ausbildung sprachlicher und weiterführender methodologischer Kompetenzen fokussiert.

#### **Modulgruppeninhalte:**

Frage- und Problemstellungen nachbarwissenschaftlicher Fächer mit Bezug auf Nordamerika.

#### **Lernziele:**

Die Veranstaltungen dieses Modul sollen Studierende befähigen

- zur eigenständigen inhaltlich-thematischen Weiterentwicklung gesetzter Schwerpunkte;
- zur Einordnung und Verknüpfung unterschiedlicher, über die disziplinäre Basis des Studienganges hinausgehender Themenbereiche und Fragestellungen;
- zur Ausbildung weiterführender disziplinärer, sprachlicher oder methodischer Fähigkeiten und Kenntnisse.

**Modulgruppe G: Abschluss-/Mastermodul (30 LP)**

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, eine nordamerikabezogene Problemstellung mit kultur-, sprach- oder sozialwissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Es besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit zur Diskussion vorstellt.

Die Masterarbeit soll in der Regel im 4. Semester verfasst werden und einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 1. Juni 2011, Az. M – 320 – 9.

Augsburg, den 1. Juni 2011  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.